

**Auslegungsfragen zu den RRV-EBK vom 14. Dezember 1994 mit Änderungen vom 14. November 1996 und 22. Oktober 1997 (Stand 31. August 1998)**

Rz RRV-EBK	Frage	Antwort
15/20	<p>Muss beim vorzeitigen Verkauf von nach der „Accrual Methode“ bewerteten Finanzanlagen der ganze realisierte Gewinn über die Restlaufzeit amortisiert werden? Oder muss nur der Teil bis zum Rückzahlungspreis amortisiert werden und der über pari realisierte Gewinn über „Erfolg aus der Veräußerung von Finanzanlagen“ verbucht werden?</p>	<p>Die realisierten Gewinne und Verluste, die der Zinskomponente entsprechen, müssen abgegrenzt werden. Eine Aufteilung ist nicht vorgesehen, solange der realisierte Erfolg zins- und nicht bonitätsbedingt ist.</p> <p>Ist die Summe der abzugrenzenden Beträge geringfügig, kann aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips die gesamte realisierte Zinskomponente sofort verbucht werden.</p>
21	<p>Wie wird die Umwandlung der sogenannten Rückstellungen für Marktrisiken (z.B. Rückstellungen für Zinsänderungsrisiken oder für Kursschwankungen) in stille Reserven</p> <p>a) in den Analyse-Formularen b) in der Tabelle E</p> <p>erfasst? (Diese Frage ist nur für die Jahresrechnungen 1997 relevant)</p> <p>Welche Rückstellungen sind von dieser Regelung betroffen?</p>	<p>a) Der Vorgang soll nicht als Bildung von stillen Reserven erfasst werden, da sonst der Betriebserfolg verzerrt wird. Daher muss der Vorjahresbestand an stillen Reserven korrigiert werden.</p> <p>b) Der Vorgang wird wie eine Änderung der Zweckbestimmung erfasst (siehe Rz 257 der RRV-EBK). Falls nötig muss die Zeile „Wertberichtigungen und Rückstellungen in den Finanzanlagen“ zur korrekten Erfassung des „Stand Ende Vorjahr“ bei der erstmaligen Anwendung der geänderten RRV-EBK noch einmal beibehalten werden.</p> <p>Die Umwandlung von sogenannten Rückstellungen für Marktrisiken in stille Reserven erfolgt aufgrund einer Anpassung regulatorischer Vorschriften und nicht aufgrund einer Änderung der Risikosituation der Bank, die üblicherweise zu freierwertenden Rückstellungen führt. Aus Gründen der Transparenz halten wir es deshalb nicht für zulässig, wenn die sogenannten Rückstellungen für Marktrisiken im Rahmen einer Änderung der Zweckbestimmung direkt für die Bildung von Einzelwertberichtigungen für Kreditrisiken verwendet werden. Dieser Fall ist als erfolgswirksame Auflösung von stillen Reserven darzustellen.</p> <p>Von dieser Regelung sind Rückstellungen betroffen, welche die Abdeckung zukünftiger Kursschwankungen bezweckten.</p>

<p>28/104</p>	<p>Die RRV sieht sowohl in Rz 28 als auch in Rz 104 bezüglich der Ausnahmen vom Verrechnungsverbot eine „Kann-Formulierung“ vor. Kann deshalb eine Bank, welche die mit dem Handelsgeschäft unmittelbar zusammenhängenden Kosten nicht im „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ verrechnen will, diese brutto, d.h. im „anderen ordentlichen Aufwand“, ausweisen?</p>	<p>Obwohl die Ausnahmen vom Verrechnungsverbot als Kann-Vorschrift formuliert wurden, ist eine Bruttoverbuchung im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Bankenabschlüsse nicht ideal. Die Bruttoverbuchung muss in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen erwähnt werden. Zudem wäre eine Quantifizierung der Auswirkungen im Anhang im Sinne der Transparenz wünschenswert.</p> <p>Aufwand für Telematik, Personalaufwand inkl. Händlerboni und die durch den Handel verursachten Eigenmittelkosten dürfen selbstverständlich nicht im „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ verrechnet werden.</p>
<p>53</p>	<p>Gemäss Rz 53 sind physische Edelmetallbestände, inklusive jene zur Deckung der Verpflichtungen aus Edelmetallkonti, unter den Finanzanlagen zu verbuchen. Eine Bank, die sehr aktiv im Edelmetallhandel tätig ist, erklärt, dass eine solche Verbuchung in ihrem Fall nicht der wirtschaftlichen Betrachtungsweise entspricht. Hat die Erfassung in der Bilanz auf jeden Fall zwingend gemäss Rz 53 zu erfolgen?</p>	<p>Betreibt die Bank einen aktiven Edelmetallhandel kann es vertretbar sein, die physischen Edelmetallbestände des Handels unter „Handelsbeständen in Wertschriften und Edelmetallen“ zu bilanzieren. Auf jeden Fall - d.h. auch bei einer Bilanzierung unter Finanzanlagen - sind die Bestände zur Deckung der Verpflichtungen aus Edelmetallkonti - gleich wie die Edelmetallkonti - zu Marktwerten zu bewerten.</p>
<p>53 /54</p>	<p>Eine Bank überträgt Beteiligungstitel von der Position „Beteiligungen“ auf „Finanzanlagen“ aufgrund der Änderung der RRV-EBK vom 14. November 1996. Die bisher in der Konzernrechnung nach der Equity-Methode bewerteten Titel müssen in der Folge auf den Anschaffungswert abgeschrieben werden. Wird diese Abschreibung über „Anderer ordentlicher Aufwand“ oder über „Ausserordentlicher Aufwand“ gebucht?</p>	<p>Eine Abschreibung ist nicht nötig. Der nach der Equity Methode berechnete Wert der Beteiligungstitel gilt als neuer Einstandswert.</p>
<p>77</p>	<p>Welche Positionen der Bilanzrubrik „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ können unter Art. 13 Bst. a BankV berücksichtigt werden? Können insbesondere stille Reserven, die nicht als Eigenmittel angerechnet werden, ebenfalls berücksichtigt werden?</p>	<p>Massgebend ist der Wortlaut von Art. 13 Bst. a BankV: Demnach können Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken in der Regel einbezogen werden. Rückstellungen für Steuern und latente Steuern dagegen nicht. Bei den „Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken“ und den „übrigen Rückstellungen“ gemäss Tabelle E ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Nicht einbezogen werden können z. B. Rückstellungen für Firmenjubiläum etc. In der Position „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ bilanzierte stille Reserven, die nicht als Eigenmittel angerechnet werden, können berücksichtigt werden.</p>

97 ff	Müssen die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte von „exchange traded“ Eigengeschäften in der Tabelle L zwingend brutto ausgewiesen werden? Oder dürfen sie mit von der Bank in Form von Geld in gleicher Währung geleisteten Margen verrechnet werden?	Die RRV-EBK sieht eine solche Verrechnung nicht vor. In Rz 97 wird ausdrücklich von Brutto-Wiederbeschaffungswerten gesprochen. Auch nach Rz 26/27 ist eine solche Verrechnung nicht zulässig.
119	Eine Bankenholding beabsichtigt, bereits 1997 die Dividendenzahlungen, die sie 1998 nach den entsprechenden Generalversammlungen von den Tochterbanken erhalten wird, im Einzelabschluss zu aktivieren. Die Aktivierung wird mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise begründet. Ist ein solches Vorgehen zulässig?	Falls die Voraussetzungen gemäss RHB 2.2944, S. 289, erfüllt sind, ist dieses Vorgehen zulässig. Die Problematik der Verfügbarkeit des Gewinnes stellt sich lediglich im Einzelabschluss der Holding. Die im vorliegenden Fall der reinen Holding wesentlich wichtigere und aussagekräftigere Konzernrechnung ist davon nicht betroffen.
138	Wie wird eine der Verlustabdeckung dienende Auflösung „Anderer Reserven“, über welche die GV beschliessen muss, korrekt dargestellt? Erfolgt die Auflösung über „Ausserordentlicher Ertrag“ oder ausserhalb der Erfolgsrechnung unter „Gewinnverwendung/Verlustausgleich“?	Eine Auflösung von „anderen Reserven“, über welche die GV bestimmt, hat ausserhalb der Erfolgsrechnung zu erfolgen. Die Verwendung der „anderen Reserven“ zum Ausgleich des Verlustes ist in der dafür vorgesehenen Position „3.4 auszugleichender Verlust“ darzustellen.
150 ff	Ist es möglich in der „Übersicht der Deckungen von Ausleihungen und Ausserbilanzgeschäften“ einen Teil der Hypothekarforderungen in der Kolonne „ohne Deckung“ auszuweisen, wenn sich ein solcher Betrag aufgrund einer Analyse des Liegenschaftenmarktes und der damit verbundenen Beurteilung des Risikopotentials ergeben hat?	Zwar kann es für den Adressaten der Jahresrechnung verwirrend sein, wenn im Deckungsausweis unter den Hypothekarforderungen ein Teil als ungedeckt ausgewiesen wird. Dies ist jedoch möglich, insbesondere, wenn Wertberichtigungen auf der Passivseite bestehen. Ist der unter den Hypothekarforderungen ausgewiesene Anteil der ungedeckten Forderungen wesentlich, ist eine Anmerkung mit der Angabe der Gründe angezeigt.
182 ff	Können Organkredite mit Guthaben des entsprechenden Organes in anderer Währung verrechnet werden?	Nein. Es gelten für diese Information im Anhang die Verrechnungsregeln gemäss Rz 28. Der ausgewiesene Betrag im Anhang muss dem Forderungsbetrag in der Bilanz entsprechen ohne Verrechnung mit allfälligen Deckungen.
193 ff	In welcher Unterrubrik der Tabelle L werden Caps und Floors erfasst?	Da es sich um Zinsoptionen handelt, werden sie unter „Zinsinstrumente“ / „Optionen (OTC)“ erfasst.
210	Eine Bank bildet im Einzelabschluss stille Reserven über „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“. Wie erfolgt die Behandlung in der Konzernrechnung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung von „Reserven für allgemeine Bankrisiken“ in gleicher Höhe über ausserordentlicher Aufwand oder</li> <li>• Ausweis des höheren, d.h. korrigierten Gewinnes, und entsprechende Erhöhung der Gewinnreserve?</li> </ul>	Beide Varianten sind möglich.

216	<p>Können neben der Mutterbank auch deren Tochtergesellschaften vom Konsolidierungsrabatt gemäss Art. 25k BankV profitieren?</p> <p>Wie ist der Konsolidierungsrabatt bei einer Holdingstruktur anzuwenden?</p>	<p>Nein. Der Konsolidierungsrabatt gilt nur für den Einzelabschluss jener Gesellschaft, welche die Konzernrechnung erstellt, d.h. für den Einzelabschluss der Mutterbank. Tochterbanken in der Schweiz haben folglich einen vollständigen Einzelabschluss gemäss BankV zu erstellen.</p> <p>Aus obiger Antwort folgt, dass der Konsolidierungsrabatt bei einer Holdingstruktur nur beim Einzelabschluss der Holdinggesellschaft zur Anwendung kommen würde. Da es sich aber bei Holdinggesellschaften nicht um Banken handelt, sind deren Einzelabschlüsse sowie so nicht zwingend nach den Rechnungslegungsvorschriften der BankV zu erstellen.</p>
-----	---	--

Aufgehoben